

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung



Einzelgenehmigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
 Gruppe Wirtschaft, Sport u. Tourismus
Abteilung TECHNISCHE KRAFTFAHRZEUGANGELEGENHEITEN
 3100 St.Pölten, Linzerstraße 106

6

WST8-E-W-19840

Bearbeiter 02742/78515
 Ing. Willner DW 5890

Datum
 28. August 1998

Einzelgenehmigungsbescheid

Das nachstehend beschriebene und dargestellte Fahrzeug wird auf Grund einer Ermächtigung im Namen des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr genehmigt.

Technische Beschreibung:

Erzeuger des Fahrgestelles und des Aufbaues	S.A. Andre Citroen, Paris, Frankreich		
Firmenmäßige Typenbezeichnung	Citroen ID 19P		
Art des Fahrzeuges	Personenkraftwagen (historisches Kraftfahrzeug)		
Sitzplätze gesamt ohne Lenker	4		
1. Reihe ohne Lenker/ 2. Reihe/ 3. Reihe	1 / 3 /		
Fahrgestellnummer	ID 19P 327 9573		
Motornummer/type	019 300 4532		
Eigengewicht/höchste zul.Belastung	in kg	1245 / 475	
Höchste zul. Nutzlast	in kg	--	
höchstes zul. Gesamtgewicht	in kg	1720	
höchste zul. Achslast 1./2. Achse	in kg	1050 / 800	
Kraftquelle/Arbeitsw./Zylinderanz.	Ottomotor / 4-Takt / 4		
Gesamthubraum	in cm ³	1911	
Größte Motorleistung	in kW bei min ⁻¹	51 / 4500	
Antrieb und Kraftübertragung	Vorderradantrieb		
Anzahl der Gänge vorw./rückw.	4 / 1		
Bauartgeschwindigkeit	in km/h		
Schalldämpfer/KAT/Betriebsgeräusch	in dB(A)	1 / - / 78	Schwärzungszahl in BE: --
Nahfeldpegel	in dB(A) bei min ⁻¹	80 / 3375	Absorptionskoeffizient in m ⁻¹ : --
Betriebsbremsanlage	Fuß-Allrad-Fremdkraftbremse (hydr., ALB);		
Hilfsbremsanlage	Handbremse;		
Feststellbremsanlage	Wirkt auf die Vorderräder (mech.);		
Bereifung 1.Achse	165 - 400 X oder 155 - 400 X		
2.Achse	165 - 400 X oder 155 - 400 X		
Radstand/Spurweite 1./2.Achse	in mm	3125 / 1500 / 1300	
Länge/Breite/Höhe	in mm	4838 / 1790 / 1470	
Anhängevorrichtung	--		
Sonstige Angaben	Die Ausnahmegenehmigung gem.§ 34 KFG 1967 bezieht sich auf die Bestimmungen der §§ 1 d (das Fahrzeug entspricht nicht der Abgasnorm EWG 70/220 i.d.F. 94/12) 3/ 2 (die Bremsbeläge enthalten Asbest) 7/ 2 (Verglasung entspricht nicht ECE R 43) 8/ 1 (Betriebsgeräusch zu hoch) 4/ 3 a (Reifen ohne Genehmigungszeichen) 17 a/ 1 (Kennzeichnung der Bedienungseinrichtungen) KDV 1967, sowie 4/ 5 (Sicherheitsgurte vorne und hinten fehlen) 22/52 (optische Warnvorrichtung(Lichthupe) fehlt) 26/ 2 a (Kopfstützen vorne fehlen) KFG 1967.		



Erstzulassung 18.06.1963

Für die Genehmigung wurde eine Verwaltungsabgabe von S 1200,-- entrichtet.

Bedingungen: Auflagen für die Zulassung:

Die Genehmigung ist nur gültig, wenn das Fahrzeug unter den nachstehenden Auflagen zum Verkehr zugelassen ist und im Zulassungsschein der Vermerk: "Historisches Kraftfahrzeug" eingetragen ist.

Auflagen:

- a) Dieses Fahrzeug darf nur an 120 Tagen pro Jahr betrieben werden und es ist die Einhaltung dieser Beschränkung entweder durch Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafel gem. § 52 KFG 1967 oder durch das Mitführen eines vom ÖAMTC, ARBÖ oder ÖMVV ausgestellten Fahrtenbuches nachzuweisen.
- b) Jährliche Überprüfung gem. § 57 a KFG 1967 erforderlich.
- c) Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 KFG 1967 wegen: Abgase, Bremsbeläge, Verglasung, Betriebsgeräusch, Reifen, Sicherheitsgurte, optische Warnvorrichtung, Kopfstützen, Kennzeichnung der Bedienungseinrichtungen, Abschleppvorrichtung.
- d) Die hintere Kennzeichentafel darf nur einzeilig ausgeführt sein.

Rechtsgrundlagen

§ 34 KFG 1967 BGBl. 267/1967, Ermächtigung durch § 22 b KDV 1967, TP 300 Bundesverwaltungsabgabenverordnung.

Begründung

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war unter Bedachtnahme auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit spruchgemäß zu entscheiden. Das Fahrzeug entspricht bis auf die unter "Sonstigen Angaben" angeführten Abweichungen den Bestimmungen des KFG 1967 und den diesbezüglichen Verordnungen.

Die Auflage a) war gem. § 34 Abs. 2 KFG 1967 und weil nur diese Art der eingeschränkten Verwendung als "besondere Gegebenheit" im Sinne des § 34 Abs.1 KFG 1967 angesehen werden kann, vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis: Gegen diesen Bescheid kann binnen 6 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Diese muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht an

Firma/Hr/Fr
Wenko Ulrich und Renate
Kasernstraße 6/2/319
3500 Krems/Donau

Für den Landeshauptmann



Lichtbild(er) des Fahrzeuges

WST8-E- W-19840